

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Zustellungsurkunde

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Telefon: 0385 / 588 66524
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: [geschwärzt*]
Bearbeitet von: [geschwärzt*]

AZ: StALU WM-51-4896-5712.0.1.8V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 22.04.2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 8a BImSchG

**für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung des Netz-
verknüpfungspunktes Mühlenbeck am Standort Schossin, Ortsteil
Mühlenbeck**

Gez. 30/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000

Telefax: 0385 / 588 66570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



A. Entscheidung

1. Der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck beantragte vorzeitige Beginn vorbereitender Errichtungsmaßnahmen wird zugelassen. Der vorzeitige Beginn umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - Herstellung von Geländeplanierung, Oberbodenandeckung und Begrünung
 - Errichtung von Baustraßen zum Anschluss an das öffentliche Straßennetz
 - Herstellung von befestigten Flächen zur Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen für Oberboden und mineralische Böden zur temporären Zwischenlagerung innerhalb des Umspannwerks.
2. Der Antragstellerin wird die Eingriffsgenehmigung für die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern an dem Standort 19075 Mühlenbeck (Schossin), Warsower Straße 1a bzw. Gemarkung Mühlenbeck, Flur 2, Flurstücke 6/1, 5/1, 4/1, 12, 16, 17, 18, 19/4, 20 bis 22, 27 bis 30 erteilt.
3. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
6. Dieser Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die 50Hertz Transmission GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages wird auf

[geschwärzt*] €

festgesetzt. Der Betrag ist unter Verwendung des u.g. Kassenzeichens bis zum 26.05.2026 auf folgende Bankverbindung:

Kontobezeichnung: Landesamt für Finanzen MV
IBAN: DE26 1300 0000 00140015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: [geschwärzt*]

zu überweisen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

B. Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle bis 23.03.2026 nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbil-

dungen und Anhänge zu Grunde. Die Anlage ist entsprechend dieser Unterlagen auszuführen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

C. Nebenbestimmungen

I. Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

2. Immissionsschutz

2.1 Während der Bauausführung sind nach dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen, um Lärmbelästigungen der Nachbarschaft durch den Baubetrieb so weit wie möglich zu vermeiden.

2.2 Lärmintensive Tätigkeiten sind so zu steuern, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten werden. Lärmintensive Arbeiten sind nur tagsüber im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr auszuführen.

2.3 Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staubemissionen während der Bauausführung zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere die regelmäßige Befeuchtung staubintensiver Arbeitsbereiche, der Einsatz von Staubschutzvorrichtungen sowie die Abdeckung staubemittlerender Materialien. Die Maßnahmen sind dem Stand der Technik entsprechend umzusetzen.

3. Arbeitssicherheit

3.1 Die Arbeitgeberin hat schon in der Planungsphase die Maßnahmen des Arbeitsschutzes gem. § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Die für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sind zu ermitteln und zu beurteilen. Darauf aufbauend sind entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind gem. § 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV zu dokumentieren. Hierbei ist der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen und Spezialvorschriften, wie z.B. technische Regeln Arbeitsstätten (ASR), technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), technische Regeln für Arbeitsmittel (TRBS) sowie die Regelungen der Unfallversicherungsträger (z.B. BGV B11 "Elektromagnetische Felder") und deren Erläuterungen und Konkretisierungen zu beachten.

3.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Regelungen der BauStellV, insbesondere hinsichtlich Vorankündigung (§ 2(2) BauStellV), Koordinierung (§ 3 BauStellV), SiGe-Plan (§ 2(3) BauStellV sowie der Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3(2) Nummer 3 BauStellV) zu beachten. Den Stand der Technik geben hier die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wieder. Adressat für die Baustellenvorankündigung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Standort Schwerin, Abteilung Arbeitsschutz, Friedrich-Engels-Str. 47 in 19061 Schwerin.

4. Naturschutz

- 4.1 Die zugelassenen Maßnahmen sind wie beantragt vorzunehmen (siehe Genehmigungsplanung - Stand 17.12.2025). Abweichungen von den beantragten Maßnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) anzuzeigen. Sofern in der Umsetzung der Maßnahme Abweichungen von der antragsgegenständlichen Planung erfolgen, können die Abweichungen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) bewertet werden. Falls die durch die abweichende Umsetzung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft oder Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, aus Sicht der ÖBB, quantitativ oder qualitativ nicht über den genehmigten Zustand hinausgehen, sind sie der UNB innerhalb von 14 Tagen nach Umsetzung anzuzeigen. Falls die durch die abweichende Umsetzung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft oder Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, aus Sicht der ÖBB, quantitativ oder qualitativ über den genehmigten Zustand hinausgehen, ist eine Zustimmung der uNB vor der Umsetzung einzuholen.
- 4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzfachbeitrag und der eingereichten Natura2000-Vorprüfung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen:
- V1 – Umweltfachliche Baubegleitung
 - V1Ar – Schutz von Biber und Fischotter vor baubedingter Störung
 - V2Ar – Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Offenlandbrüter
 - V3Ar – Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Großvogelarten
 - V4Ar – Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Gehölzfreibrüter und Freibrüter der Saumstrukturen an Gehölzen
 - V5Ar – Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
 - A1CEF – Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Offenlandbrüter
- sind zwingend einzuhalten und umzusetzen. Für Ausnahmen hiervon ist eine fachliche Begründung vorzulegen und die schriftliche Zustimmung der UNB einzuholen.
- 4.3 Die Vermeidungsmaßnahmen unter C.4.2 des Bescheids sind inhaltlich dahingehend zu ergänzen, dass sie entsprechend der Eingriffe und Beeinträchtigungen umzusetzen sind, die durch die Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Brutplätze der Arten, für die Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, also VAr1 bis VAr5, sind dementsprechend vor Beginn der Maßnahme auf Besatz zu kontrollieren. Bestehende Genehmigungen und naturschutzrechtliche Ausnahmen bleiben unberührt. Die für die Umweltfachliche Baubegleitung verantwortlichen Personen sollen der uNB mit Baubeginn bekannt gemacht werden.
- 4.4 Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen muss wegen des vorzeitigen Baubeginns bis zum Ablauf des Monats März 2026 hergestellt werden. (Zitat LBP: „Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss vor der auf den Baubeginn folgenden Brutperiode der Art gegeben sein.“)
- 4.5 Bis spätestens zwei Wochen nach Zugang der Genehmigung sind die detaillierten Unterlagen (unter Angabe von Größe, Pflegekonzept, Konzept für faunistisches und botanisches Monitoring, Risikomanagementmaßnahmen etc.) für die

CEF-Maßnahme der Feldlerche der UNB zur Zustimmung vorzulegen.

- a. Das faunistische Monitoring ist in den ersten vier Jahren an drei verschiedenen Kartierzeiträumen pro Jahr während der Brutperiode der Feldlerche durchzuführen. Die Ergebnisse sind der UNB jährlich zum Ende des Jahres vorzulegen. Nach diesen ersten vier Jahren ist der UNB ein Ergebnisbericht mit Empfehlungen der weiteren Bewirtschaftung vorzulegen.
 - b. Ein botanisches Monitoring hat für die ersten vier Jahre zu erfolgen um den Aufwuchs und die Aushagerung des Extensivgrünlands zu überprüfen. Die Kartierzeiträume sind fachlich plausibel auszuwählen. Im fünften Jahr ist der UNB ein Ergebnisbericht mit Empfehlung der weiteren Bewirtschaftung zur Abstimmung vorzulegen.
- 4.6 Durch die zugelassenen Maßnahmen darf es zu keiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Alleebäume entlang der Zufahrtsstraße „Warsower Straße“ kommen. Dazu zählt auch der Erhalt der Wurzeln. Der Wurzelbereich darf durch Belastungen, z.B. Befahrung, Lagerung, Baustelleneinrichtungen, nicht geschädigt werden.
 - 4.7 Sollte ein Entledigungswille für Bodenausauschub vorliegen, der im Rahmen der antragsgegenständlichen Arbeiten anfällt, ist dieser ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen.
 - 4.8 Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben / im Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.
 - 4.9 Werden besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten festgestellt, z.B. Zauneidechsen, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - 4.10 Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen, Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete und lichtimitierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen und mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass nachteilige Auswirkungen durch Lichtmissionen ausgeschlossen werden können. Als Außenbeleuchtung sind daher nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.
 - 4.11 Die Kompensationsverpflichtung von 503.160 Flächenäquivalenten für diesen Eingriff wurde am 05.09.2025 vertraglich an die Flächenagentur M-V GmbH übergeben. Zur Prüfung des Vertragsgegenstandes wurde der Vertrag der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
 - 4.12 Die Fällung der Kirschkpflaume hat nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen. Sollte eine Fällung innerhalb der geschützten Brutzeit unumgänglich sein, ist der Baum vor Entnahme auf Besatz zu kontrollieren.

- 4.13 Als Ausgleich für die Fällung einer Kirschpflaume sind zwei standortgerechte, einheimische Laubbäume, Hochstamm, dreimal verpflanzt, mittlerer Baum-schulqualität und mit einem Mindeststammumfang von 14/16 cm fachgerecht auf einem gemeindeeigenen Grundstück anzupflanzen.
- 4.14 Sollte eine Ersatzpflanzung innerhalb der Gemeinde nachweislich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 750,00 € je Baum zu erbringen. Die Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung ist schriftlich nachzuweisen.
- 4.15 Die Pflanzung ist spätestens in der Herbstpflanzperiode vorzunehmen, die der Baumfällung folgt. Die Fertigstellung der Pflanzung ist mir schriftlich, unter Angabe des Pflanzstandortes anzuzeigen und fotografisch zu dokumentieren. Für die Neuanpflanzungen ist eine fünfjährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.
- 4.16 Die Standsicherheit der Laubbäume ist durch das Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheiben sind zu mulchen (z.B. Rindenmulch). Die Neuanpflanzung ist ausreichend vor Wildverbiss, Frost- und Hitzeschäden zu schützen. Zum Schutz vor z.B. Schädlingsbefall oder Sonnennekrosen ist der Stamm der Neuanpflanzungen mit einem Schutzanstrich, z.B. ARBO FLEX, zu versehen.

5. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Grundwasser- und Bodenschutz

- 5.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWB) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- 5.2 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uBB) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 5.3 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- 5.4 Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- 5.5 Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- 5.6 Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- 5.7 Bodenmieten sind nicht zu befahren.

- 5.8 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- 5.9 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBB auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 5.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- 5.12 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens durch einen Boden-Fachkundigen, auf Grundlage eines von ihm zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes einschließlich -plan, vornehmen zu lassen. Bodenschutzkonzept und -plan sind der uBB mindestens eine Woche vor Beginn der Erdarbeiten zu übergeben. Die Abschlussdokumentation ist der uBB unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
- 5.13 Die im LBP vom 07.11.2025 aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen sind umzusetzen.

Gewässer II. Ordnung

- 5.14 Zur Gewährleistung der Unterhaltung des Gewässers ZV14/1.01 (II. Ordnung) ist gemäß § 38 und §36 Abs. 1 WHG ein Abstand von 5 m beidseitig zur Gewässeroberkante bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung (Schaltkästen, Masten, Fundamente, Leitungen etc.) frei zu halten. Alle Auflagen sind auch bei anderen vorgefundenen Gewässern und Drainagen zu beachten.
- 5.15 Sollte sich die genaue Lage des Gewässers ZV14/1.01 nicht Vorort ergeben (z.B. bei verrohrten Gewässern) so ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband " Schweriner See obere Sude" vor Baubeginn die genaue Lage abzustimmen.
- 5.16 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern/ Rohrleitungen ist zu gewährleisten.

Abwasser

- 5.17 Der Bau der abflusslosen Sammelgrube ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der uWB des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Gebiet der Gemeinde Schossin, Ortsteil Mühlenbeck, einen Netzverknüpfungspunkt. Dieser beinhaltet eine Elektromspannanlage mit einer Oberspannung von mehr als 220 Kilovolt (Nr. 1.8 V der 4. BImSchV). Das Vorhaben ist im Außenbereich gemäß § 35 BauGB geplant. Mit Datum vom 19.11.2025 und letztmaliger Ergänzung vom 23.03.2026 beantragt sie mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage nach § 4 BImSchG auch die Zulassung vorzeitigen Beginns bezüglich der Errichtung der Anlage gemäß § 8a BImSchG zur Umsetzung der in A.1. d.B. genannten Maßnahmen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 3 und 4 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2b der ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, in welchem gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Das Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) gelistet, eine UVP-Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das Verfahren nach § 8a BImSchG wird ebenfalls als Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Als weitere Behörden wurden beteiligt:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim: FD 68 Umwelt:
 - Fachgebiet Wasser und Boden
 - Fachgebiet Naturschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: FD 63 Bauordnung
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: FD 38 Brand- und Katastrophenschutz
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Straßenbauamt SN
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforstanstalt M-V

Der Fachdienst Bauordnung hat dem vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zugestimmt, da keine unüberwindbaren Hinderungsgründe vorliegen. Die weiteren beteiligten Behörden haben bereits der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zugestimmt, teilweise unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2026 versagt und dies insbesondere mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Mühlenbeck“ sowie einer darauf basierenden Veränderungssperre begründet, welche im „Stralendorfer Amtsblatt“ am 25.02.2026 bekannt gemacht wurden. Die Gemeinde führt in dem Versagen des Einvernehmens aus, dass sie das Vorhaben weder beeinträchtigen noch zu verhindern versuche, sie es jedoch für erforderlich halte sich mit

der Gestaltung im Rahmen einer Bauleitplanung auseinanderzusetzen. Zudem führt die Gemeinde aus, dass die Umweltauswirkungen nicht ausreichend betrachtet worden wären.

Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre der Gemeinde wurden jedoch erst nach Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erlassen.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur eine Veränderungssperre erlassen, welche am 06.02.2026 als bekannt gegeben gilt, die sich mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre der Gemeinde überschneidet. Diese Veränderungssperre dient der Sicherung von Trassen gemäß § 16 NABEG und nimmt das geplante Umspannwerk ausdrücklich von ihrer Sperrwirkung aus.

II. Entscheidung

1. Zulassung

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG soll durch die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG zugelassen werden. Das bedeutet, dass schon vor Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung von baulichen und konstruktiven Maßnahmen begonnen werden kann.

Nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers zu rechnen ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen auf Erteilung einer Anlagengenehmigung sind noch nicht abschließend geprüft. Die prognostizierende Beurteilung der Behörde auf Grundlage einer ausreichenden Sachprüfung ergab, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine stattgebende Hauptentscheidung spricht. Hierbei waren neben dem Ergebnis der eigenen Prüfung der Antragsunterlagen durch das StALU WM die vorliegenden Stellungnahmen der oben angeführten Behörden von Bedeutung.

Bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 8a Abs.1 BImSchG wurden die Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn“ (Stand: 24.02.2026) als Entscheidungshilfe herangezogen.

Die Genehmigung des Vorhabens ist überwiegend wahrscheinlich, da keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Netzverknüpfungspunkt, der funktionaler Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a (SüdOstLink+) der Anlage zum BBPIG ist. Nach § 1 BBPIG umfassen die dort festgelegten Vorhaben neben der Leitung selbst auch die für deren Betrieb erforderlichen Anlagen, insbesondere Netzverknüpfungspunkte. Das Vorhaben ist damit Teil eines gesetzlich festgelegten Netzausbauprojekts und dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität.

Es ist zugleich als Anlage der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert und grundsätzlich zulässig. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere wurden mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch die zuständigen Fachbehörden umfassend geprüft und ausgeschlossen,

sodass der öffentliche Belang des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht beeinträchtigt ist. Die von der Gemeinde angeführten Aspekte hinsichtlich von Lärm, Naturschutz und Landschaftsbild wurden damit fachlich bewertet und stehen der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Zudem ist ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB im Verfahren nach § 8a BImSchG nicht erforderlich, da mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne der §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird. (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 2.4.2025 – 10 S 68/25).

Im Übrigen steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Nach der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wird dem Vorhaben SüdOstLink+ einschließlich der zugehörigen bestehenden und geplanten Umspannwerke und Konverter ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt. Dies ist als verbindliches Ziel der Raumordnung gekennzeichnet. Der Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck ist demnach Teil der raumordnerischen Ziele. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, sodass eine entgegenstehende Planung dem Vorhaben nicht wirksam entgegengehalten werden kann.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB erweist sich als rechtlich unbeachtlich. Der Veränderungssperre der Gemeinde fehlt es in materieller Hinsicht an einem tragfähigen Sicherungszweck. Sie beruht auf dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Industrie- bzw. Gewerbegebiets. Ein städtebaulicher Nutzungskonflikt zwischen dieser Planung und dem Vorhaben ist jedoch nicht ersichtlich. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der öffentlichen Energieversorgung. Derartige Anlagen sind in Industrie- und Gewerbegebieten regelmäßig zulässig. Zudem wird in der Versagensbegründung ausgeführt, dass die Trassenkorridore und Nebenanlagen Eingang in die Bauleitplanung finden würden. Das Vorhaben ist daher nicht geeignet, die beabsichtigte Bauleitplanung zu beeinträchtigen oder deren Verwirklichung zu erschweren. Die Veränderungssperre vermag insoweit keinen tragfähigen Sicherungszweck im Sinne des § 14 BauGB zu begründen.

Das Vorhaben ist, wie bereits beschrieben, Bestandteil eines im BBPlG festgelegten Netzausbauprojekts und steht damit in einem fachplanerischen Gesamtzusammenhang. Die Planung und Realisierung des Netzausbaus erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren nach dem NABEG. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat die Bundesfachplanung grundsätzlich Vorrang vor Bauleitplanungen. Auch wenn der hier beantragte Netzverknüpfungspunkt nicht selbst Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist, ist er funktional in dieses Gesamtvorhaben eingebunden. Dieser fachplanerische Zusammenhang ist im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 1 und 2 NABEG liegt der Ausbau von Höchstspannungsleitungen im übertragenden öffentlichen Interesse und ist zu beschleunigen. Eine Veränderungssperre, die zu einer zeitlich nicht absehbaren Verzögerung eines solchen Vorhabens führt, steht diesem gesetzgeberischen Ziel entgegen und erweist sich in diesem Punkt mit dem höherrangigen Recht nicht vereinbar.

Die Veränderungssperre der Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 1 NABEG beruht auf dem festgestellten vordringlichen Bedarf gem. § 1 Abs. 1 BBPlG bezüglich den Vorhaben Nr. 81 und 81a (NordOstLink) der Anlage 1 BBPlG. Danach dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die dem Vorhaben NordOstLink entgegenwirken. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung planungsgefährdender Bauleitpläne (S.9 der Veränderungssperre). Der NordOstLink sowie der SüdOstLink+, sind Bestandteil der durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplanung (2021-2035) und stehen in einem funktionalen Zusammenhang. Während der NordOstLink der Verteilung insbesondere von Offshore-Windenergie im norddeutschen Raum dient, ermöglicht der SüdOstLink+ die Weiterleitung dieser Energie in den südlichen Teil Deutschlands. Die Vorhaben sind damit systemisch aufeinander abgestimmt und tragen gemeinsam zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und sicheren Stromversorgung bei. Die Bundesnetzagentur betont in der Netzentwicklungsplanung die Notwendigkeit von Nord-Süd-Stromleitungen. Zwischen den am Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck zusammenlaufenden verschiedenen Vorhaben (NordOstLink und SüdOstLink+) bestehen räumliche, zeitliche und technische Interdependenzen. Der Umstand, dass diese Vorhaben getrennt genehmigt werden bzw. teilweise getrennt genehmigt werden müssen, darf nicht dazu führen, dass sie nicht mehr im Zusammenhang betrachtet werden. Der Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck ist auch für den NordOstLink unter dem zentralen Aspekt der Energiewende von Bedeutung. Die Veränderungssperre der Gemeinde und damit mindestens die Verzögerung des Netzverknüpfungspunktes Mühlenbeck um mehrere Jahre beeinträchtigt demnach auch den NordOstLink in seiner Funktion. Die Veränderungssperre verdeutlicht dies, indem sie alle mit dem Vorhaben SüdOstLink+ notwendigen Arbeiten, inklusive Umspannwerk und Konverter, von der Veränderungssperre ausnimmt und betont, dass der Planungsstandort für das Umspannwerk und Konverter im Rahmen des SüdOstLink+ verfestigt ist. Zudem sind alle für die Inbetriebnahme geplanten Anlagen (NordOstLink, SüdOstLink+, sowie weitere) notwendigerweise im räumlichen Zusammenhang des Netzverknüpfungspunktes geplant, da sie dort zusammenlaufen und eingebunden werden (S.5 der Veränderungssperre).

Die gemeindliche Veränderungssperre gilt zwar, wird aber überlagert durch das vorrangige Fachplanungsrecht des Bundes nach §§ 15,18 NABEG. Das NABEG enthält damit ein eigenständig abschließendes Planungssystem und ersetzt alle anderen öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Es bindet insoweit die gemeindliche Planung.

Die gemeindliche Veränderungssperre steht daher wegen des Vorrangs der fachplanerischen Entscheidung keine Sperrwirkung insoweit zu, dass es an dem nach § 36 BauGB erforderlichen baurechtlichen Versagungsgrund fehlt.

Vor diesem Hintergrund ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sowie die erlassene Veränderungssperre stehen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht entgegen.

Ferner muss nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein öffentliches Interesse oder

ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn bestehen. Beide Voraussetzungen sind in diesem Fall gegeben. Die 50Hertz Transmission GmbH ist mit der Umsetzung des Vorhabens Nr. 5a der Anlage 1 BBPlG beauftragt. Gemäß § 1 Abs. 2 BBPlG sind auch die Netzverknüpfungspunkte von den Vorhaben erfasst. Der Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck stellt daher eine wesentliche Anlage für das Vorhaben dar. Das überragende öffentliche Interesse ist für das Vorhaben Nr. 5a gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG bestätigt. Weiterhin wird die Erforderlichkeit im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betont.

Die 50Hertz Transmission GmbH führt zusätzlich auf, dass der vorzeitige Beginn die Eingriffe in Natur und Landschaft reduziert, da auf die spezifischen Schutzzeiten der betroffenen Schutzgüter reagiert werden kann.

Weiterhin führt die Antragstellerin eigene wirtschaftliche Interessen für einen vorzeitigen Beginn an, um einen effizienten Bauablauf des komplexen Vorhabens zu gewährleisten.

Weiterhin verpflichtete sich die Antragstellerin entsprechend § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Auf die Leistung einer Sicherheit gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG wird verzichtet. Die 50Hertz Transmission GmbH ist ein zertifizierter Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des §4a EnWG (Bekanntgabe BNetzA: BK6-12-040, Beschluss v. 09.11.2012, Amtsblatt-/ Mitteilungs-Nr.:23/2012). Gemäß § 11 Abs. 4 EnWG ist von zertifizierten Betreibern von Übertragungsnetzen auf die die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten.

Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Besondere Umstände, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen und eine darüberhinausgehende Ermessensentscheidung erfordern, liegen nicht vor. Dem Antrag ist stattzugeben

2. Naturschutz

Auf den o.g. Flurstücken plant die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des Netzverknüpfungspunktes Mühlenbeck bestehend aus einem Umspannwerk mit einer Oberspannung von 380 kV sowie einer Stromrichterstation.

Die Versiegelung von Flächen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen. Durch das Vorhaben kommt es zur Neuversiegelung. Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und unter Einhaltung der genannten Auflagen verbleiben keine wesentlichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Die betroffenen Belange wurden in den Antragunterlagen abgehandelt. Im Zuge

des Bauvorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in geschützte Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebietes DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die aus dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) hergeleiteten und im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zweckmäßig und in Verbindung mit den erforderlichen CEF-Maßnahmen ausreichend, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die Durchführung der Maßnahmen lt. LBP ist daher in der Genehmigung zu beauftragen.

3. Sofortige Vollziehung

Die unter A.4 dieses Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 23.03.2026 beantragt.

Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend besteht an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden Zulassung des vorzeitigen Beginns sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin.

Öffentliches Interesse

Der Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck ist, wie bereits in Abschnitt D.II. 1 dieses Bescheids beschrieben, Teil des Vorhabens Nr. 5a der Anlage zum BBPIG. Damit ist gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens sowie im Sinne der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit bereits festgestellt. Mit der Aufnahme in das BBPIG fällt das Vorhaben auch in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 NABEG. Gemäß § 1 Abs. 2 NABEG ist für das Vorhaben ebenfalls das überragende öffentliche Interesse festgestellt und dessen Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit. Zudem ist gemäß § 1 Abs. 2 NABEG soll der beschleunigte Stromausbau der Stromleitungen, die von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind, als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dies gilt bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

a) Erforderliche Beschleunigung beim Ausbau des Stromnetzes

Das Vorhaben Nr. 5a ist als länderübergreifende Höchstspannungsleitung im Sinne des § 12e Abs. 2 Satz 1 EnWG im Bundesbedarfsplan festgelegt. Damit hat der Gesetzgeber verbindlich die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt. Zugleich dient die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des NABEG der Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Netzverknüpfungspunkt stellt als für den Betrieb der Leitung notwendige Anlage (§ 1 Abs. 2 BBPIG) einen integralen Bestandteil des Gesamtvorhabens dar. Auch für solche Nebenanlagen besteht ein gesetzlich angelegtes Beschleunigungsinteresse. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass bei einer einheitlichen Planfeststellung nach § 18 NABEG Rechtsbehelfe keine aufschiebende

Wirkung entfalten (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber dem zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes insgesamt ein besonderes Gewicht beimisst. Dieses Interesse besteht unabhängig davon, ob die Zulassung der Leitung und der Nebenanlagen gemeinsam oder, wie hier, in getrennten Verfahren erfolgt.

Hinzu kommt, dass die Bauzeit des Netzverknüpfungspunktes planmäßig von 2026 bis in das Jahr 2029 reicht und bereits gegenwärtig Verzögerungsrisiken, insbesondere bei der Beschaffung technischer Komponenten und Baustoffe, bestehen. Eine Verzögerung der Umsetzung würde die rechtzeitige Inbetriebnahme gefährden. Diese ist jedoch erforderlich, da die Anlage bereits unmittelbar nach Inbetriebnahme netztechnisch relevante Dienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Blindleistung, erbringen soll. Angesichts der steigenden Auslastung des Netzes sowie der abnehmenden Verfügbarkeit konventioneller Kraftwerke besteht ein konkreter Bedarf an solchen spannungsstützenden Maßnahmen.

b) Integration erneuerbarer Energien

Weiterhin nimmt Vorhaben Nr. 5a im Rahmen der Integration erneuerbarer Energien eine zentrale Rolle ein. Seine Durchführung ist erforderlich, da es durch einen massiven Zubau erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern kommt. Dort sind inzwischen alle Kernkraftwerke endgültig vom Netz genommen worden. Der SüdOstLink+ soll deshalb Strom in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung vom Nordosten in den Süden transportieren.

Der engpassfreie Transport innerhalb Deutschlands ist Voraussetzung für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien und damit der angestrebten Energiewende (BT-Drs. 17/6073, S. 17).

Die Verpflichtung zum bedarfsgerechten Netzausbau ergibt sich aus § 11 Abs. 1 EnWG sowie § 12 EEG. Darüber hinaus verfolgt der Gesetzgeber mit dem EEG ausdrücklich das Ziel, im Interesse von Klima- und Umweltschutz eine nachhaltige Energieversorgung durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten (§ 1 EEG).

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Umsetzung des Vorhabens das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher gerechtfertigt.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das überwiegende Interesse der Antragstellerin wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn wie hier dargelegt, ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an der Errichtung und bei späterer Genehmigung dem Betrieb der Anlage gehindert zu sein. Bei eventuellen Drittwidersprüchen und ggf. anschließenden Gerichtsverfahren wäre damit zu rechnen, dass sich die Ausnutzung der Genehmigung des vorzeitigen Beginns und die Vorhabenrealisierung um Jahre verzögert.

Die Verzögerung der Umsetzung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Das

Entstehen zusätzlicher Kosten durch verzögerten Baubeginn und resultierenden Preissteigerungen sowie laufenden Kosten stellt ein im Rahmen des § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu berücksichtigendes besonderes privates Interesse dar.

Abwägung gegenüber den Interessen Dritter

Demgegenüber stehen private Interessen Dritter, deren Schutz vor Beeinträchtigungen durch schädliche von der Anlage ausgehende Umwelteinwirkungen mit der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gewährleistet werden soll. Soweit ein Privateinwender geltend macht, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so vermag dies ein entgegenstehendes überwiegendes Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruches nicht zu begründen, da eine Verletzung der nachbarschützenden Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht ersichtlich ist. Da der vorzeitige Beginn nur vorbereitende Maßnahmen für die weitere Errichtung der Anlage nicht jedoch deren Betrieb zulässt, können keine Emissionen durch deren Betrieb entstehen.

In Abwägung der vorgenannten Interessenlagen ergibt sich ein überragendes öffentliches Interesse sowie ein überwiegendes privates Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Interessen Dritter begründen kein überwiegendes Interesse von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen. Ein öffentliches Interesse, das der Anordnung entgegensteht, ist ebenfalls nicht erkennbar. Daher wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Rückbauverpflichtung

Die unter A.5 formulierte Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus § 8a BImSchG sowie der eingereichten Selbstverpflichtung und hat daher feststellenden Charakter.

5. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8a BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den Tarifstellen 1.1, 2.1 und 2.3.3 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt berechnet:

Errichtungskosten (auf volle 500 € aufgerundet, inkl. MwSt.)	[geschwärtzt*] €
--	------------------

Gebühr gem. Nr. 2.1 d)	[geschwärtzt*] €
------------------------	------------------

davon 25 % gemäß Nr. 2.3.3	[geschwärtzt*] €
----------------------------	-------------------------

Der zur Ermittlung der Gebühr herangezogene Prozentsatz befindet sich innerhalb des nach Nr. 2.3.3 auszufüllenden Rahmens und ist angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Betreiber verhältnismäßig. Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG umfasst

zur bauvorbereitende Maßnahmen und keine kostenintensiven technischen Anlagen.

III. Auflagen und Auflagenvorbehalte

Anders als bei § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Behörde die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Auflagen verbinden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen, ohne dass hierzu bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Auflage ist in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG legaldefiniert und stellt danach eine Bestimmung dar, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Die Auflage ist ein geeignetes Instrument, um Regelungen zum Schutz der Nachbarn vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Beeinträchtigungen durch die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen zu treffen.

Der Zulassungsbescheid kann darüber hinaus gemäß § 8a BImSchG mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden (Auflagenvorbehalt). Damit erhält sich die Genehmigungsbehörde die Option, im Nachhinein eine oder mehrere Auflagen zu erteilen; es besteht aber auch die Möglichkeit, bereits bei der Zulassung erlassene Auflagen im Nachhinein zu konkretisieren. Mit dem Auflagenvorbehalt verfügt die Behörde über ein flexibles und mitunter weitreichendes Instrument, da sie einerseits bereits im Auflagenvorbehalt festlegen kann, unter welchen Voraussetzungen sie den Auflagenvorbehalt nutzt, aber sich auch andererseits pauschal Auflagen vorbehalten und deren Art und Inhalt offenlassen kann. Anders als beim für eine Genehmigung erteilten Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG ist hier kein Einverständnis des Antragstellers erforderlich.

Immissionsschutz

Die Auflagen C.I.2.1 und C.I.2.2 stützen sich auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach sind Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, hierzu zählen auch Baustellen, verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen, dazu gehört auch Lärm, nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Auflage C.I.2.2 dient der weiteren Konkretisierung dieser Anforderungen und stellt sicher, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm eingehalten werden. Die zeitliche Beschränkung lärmintensiver Tätigkeiten auf den Zeitraum tagsüber im Zeitraum 7:00 bis 20:00 Uhr trägt dem erhöhten Schutzbedürfnis der Nachbarschaft in den Nachtstunden Rechnung.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm zu verhindern. Sie sind auch verhältnismäßig, da sie keine konkreten Einzelmaßnahmen vorgeben, sondern dem Bauverantwortlichen einen angemessenen Spielraum bei der Wahl geeigneter Maßnahmen nach dem Stand der Technik belassen.

Die Auflage C.I.2.3 beruht ebenfalls auf den Anforderungen gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung werden durch die TA Luft näher ausgestaltet. Nach Nr. 5.2.3 TA Luft sind bei Tätigkeiten wie dem Umschlag, der Lagerung oder der Bearbeitung von festen Stoffen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung staubförmiger Emissionen zu treffen.

Die in der Nebenbestimmung genannten Maßnahmen, insbesondere die Befuchtung staubintensiver Bereiche, der Einsatz von Staubschutzvorrichtungen sowie die Abdeckung staubemittlerender Materialien, entsprechen dem Stand der Technik und sind geeignet, die Entstehung und Ausbreitung diffuser Staubemissionen wirksam zu reduzieren.

Die Anordnung ist daher erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und die Belastung der Nachbarschaft sowie der Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.I.3 beruhen auf den Anforderungen des ArbSchG sowie den einschlägigen Vorschriften der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV und der BauStellV. Sie sind erforderlich, um Gefährdungen für Beschäftigte frühzeitig zu ermitteln, geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen sowie eine ordnungsgemäße Koordinierung der Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung des Bauvorhabens sicherzustellen.

Naturschutz

Zu den Auflagen gemäß C.I.4:

Die aus dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) hergeleiteten und im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zweckmäßig und in Verbindung mit den erforderlichen CEF-Maßnahmen ausreichend, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die Durchführung der Maßnahmen lt. LBP ist daher in der Genehmigung zu beauftragen.

Die Maßnahme V3Ar ist wegen des vorzeitigen Baubeginns obsolet. Der potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten führt aber wegen § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A1CEF nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 44 ff. BNatSchG stellt unmittelbar geltendes Bundesrecht zum besonderen Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dar, wobei u.a. für diese Arten die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Brut- und Aufzuchtstätten sowie Zuflucht- und Wohnstätten) und hier zusätzlich erhebliche Störungen in bestimmten Zeiten (Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) verboten sind. Für die Tiere und Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gelten u.a. Verbote wie Fangen, Verletzen und Töten bzw. der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung.

Die erteilten Auflagen, die strikt einzuhalten sind, werden in Anlehnung an § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) erteilt. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung/Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Zu den Auflagen unter C.I.5:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

setz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

zum Abwasser

Der Zweckverband Schweriner Umland wurde per Entscheidung vom 12.12.2025 von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück (Mühlenbeck, Warsower Str. 1b) befreit. Entsprechend ist das Schmutzwasser auf dem Grundstück der Netzverknüpfungsstation über eine Sammelgrube zu sammeln bzw. über eine biologische Kleinkläranlage zu behandeln. Gemäß der Baubeschreibung ist eine abflusslose Sammelgrube mit 6 m³ Fassungsvermögen geplant.

E. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung kann gemäß § 8a BImSchG jederzeit widerrufen werden.
- 1.2 Der hier nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG getroffenen Prognose einer stattgebenden Hauptentscheidung, die auf einer Einschätzung nach Maßgabe einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit basiert, ist keine Bindungswirkung beizumessen. Aus diesem Grund kann aus dieser Prognose weder ein Anspruch auf Erteilung der Hauptgenehmigung hergeleitet werden, noch wird ein Dritter durch diese prognostizierende Beurteilung der Behörde in seinen Rechten auch nur potenziell verletzt.
- 1.3 Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Somit bleibt auch nach Einlegen eines Widerspruches die in A.6 festgesetzte Zahlungsverpflichtung bestehen.

2. Arbeitssicherheit

An Einzelarbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr, die außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können, sodass für ein schnelles in Sicherheit bringen bzw. eine schnelle Rettung der Beschäftigten gesorgt ist. (ArbStättV § 4 Abs. 4)

3. Naturschutz

- 3.1 Die Baumaßnahmen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Materiallagerungen etc.) sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten so zu planen und durchzuführen, dass die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG eingehalten werden.
- 3.2 Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf.
- 3.3 Die Naturschutzgenehmigung stellt ausschließlich eine Genehmigung nach

dem NatSchAG M-V dar und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter sowie weiterer erforderlicher Genehmigungen.

4. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es für erforderliche Grundwasserabsenkungen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis der uWB bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind Antragsunterlagen gemäß den im Hinweis 4.2 aufgeführten Punkten vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung erforderlich.

4.2 Antragsunterlagen für das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser

Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig.

Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante
- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück
- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/ Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit dem Wasser- und Bodenverband, Abwasserzweckverband und der unteren Naturschutzbehörde)

4.3 Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen soll versickert oder verrieselt werden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer oder in das Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, die nach

§ 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Durch den Eigentümer ist ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim LK LUP (uWB) zu stellen.

- 4.4 Auch die Errichtung/ der Betrieb von Brunnen ist erlaubnispflichtig und der uWB i.d.S. anzuzeigen (bspw. für Brauchwasser). Hierfür ist nachfolgendes Formular zu verwenden:

<https://www.kreis-lup.de/output/download.php?fid=3378.2060.1.PDF>

Brunnen, welche für Löschzwecke genutzt werden sind anzeigepflichtig. Hierfür ist nachfolgendes Formular zu verwenden:

<https://www.kreis-lup.de/output/download.php?fid=3378.2059.1.PDF>

- 4.5 Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben den o.g. DIN das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

(zum Bodenschutz siehe auch <https://www.regierungmv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/> und <https://www.bvboden.de/bodenkundlichebaubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter>)

5. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.



F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V



LBodSchG M-V	Landes-Bodenschutzgesetz M-V
LWaG M-V	Landeswassergesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) bei Entscheidungen nach § 8a BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[geschwärzt*]

*Hinweis: Schwärzungen erfolgten entweder aus Gründen des Datenschutzes oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.